

Wohnsitz abmelden

Der Hauptwohnsitz (die Hauptwohnung) ist die vorwiegend benutzte Wohnung:

- der Familie bei Verheirateten (sofern nicht dauernd getrennt von der Familie lebend)
- der sorgeberechtigten Person bei Minderjährigen
- im Zweifelsfall der Schwerpunkt der Lebensbeziehung

Jede weitere Wohnung in Deutschland ist eine Nebenwohnung, auch Zweitwohnung genannt.

Eine Abmeldung ist erforderlich bei:

- Wegzug ins Ausland (Hauptwohnsitz)
- Aufgabe einer Nebenwohnung (Neben- oder Zweitwohnsitz)
- Aufgabe der alleinigen Wohnung für länger als 1 Monat -> künftig wohnungslos (ohne festen Wohnsitz)

Die Abmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Auszug bei der Meldebehörde erfolgen und wird ab dem Tag des Auszugs wirksam. Sie kann frühestens eine Woche vorab angezeigt werden, die Eintragung im Melderegister erfolgt jedoch erst mit dem tatsächlichen Auszug.

Hinweis:

Wer innerhalb von Deutschland umzieht, muss den aufgegebenen Wohnsitz nicht abmelden. Hier genügt die Anmeldung bei der Meldebehörde des neuen Wohnsitzes.

Zuständigkeit bei Abmeldung der Nebenwohnung

Eine Nebenwohnung kann sowohl bei der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes als auch des Nebenwohnsitzes abgemeldet werden.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Voraussetzungen

Der ausgefüllte Meldeschein muss vom Meldepflichtigen selbst unterschrieben werden, auch wenn ein Bevollmächtigter geschickt wird.

Per E-Mail eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Abmeldung** (*Original*)
 - eigenhändig unterschrieben
 - nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht
- **Personalausweis oder Reisepass** (*Original*)
- **Vollmacht** (*Original*)
 - nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich vorspricht

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich ab dem 16. Lebensjahr
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- das Abmeldeformular wird bei der Abmeldung in der Behörde vor Ort erstellt und einschließlich der erforderlichen Unterlagen bearbeitet
- das Abmeldeformular muss grundsätzlich vom Meldepflichtigen selbst unterschrieben werden, auch wenn ein Bevollmächtigter geschickt wird

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- E-Mail: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bestätigte Formulardurchschrift

Zustellung:

- Sofortige Aushändigung bei persönlicher Vorsprache,
- sonst Zusendung an die Abmeldeanschrift

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung erfolgt bei persönlicher Vorsprache sofort, wenn das Auszugsdatum bereits erreicht ist. Sonst erfolgt die umgehende Bearbeitung bei Erreichen des Auszugsdatums.

Rechtsgrundlagen

§ 17 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Meldebehörde, Bürgerservice

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3394

E-Mail.: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00

Samstag 09:00 - 13:00 (nur allgemeine Serviceleistungen sowie Einwohnermelde- und Passwesen)

Bitte beachten Sie, dass bei sehr hohem Kundenaufkommen bereits vor Ablauf der ausgewiesenen Sprechzeiten keine Aufrufmarken mehr ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass die Abarbeitung der Wartenden die Öffnungszeiten weit übersteigt. Dafür bitten wir um Verständnis.